

Geschäftsverzeichnissnr. 7161

Entscheid Nr. 75/2020
vom 28. Mai 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 11. April 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, dahin ausgelegt, dass er es einem fakultativen Versicherer, der in die Rechte eines öffentlichen Arbeitgebers eintritt, ermöglicht, vom haftenden Dritten die Rückzahlung eines Kapitals zu fordern, das den künftigen Renten entspricht und von diesem fakultativen Versicherer frei berechnet wurde, ohne dass diese Berechnung auf objektive Weise aufgrund von Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurde, und ohne dass bei dieser Berechnung die Tatsache berücksichtigt wurde, dass der fakultative Versicherer im Falle einer wegen Erreichung des Pensionsalters des Beamten gerechtfertigten Entkumulierung nicht länger die gesamte Rente, sondern eine verringerte Rente zu zahlen haben wird, was es ihm ermöglichen würde, sich durch die Ausübung der Surrogationsklage zu bereichern, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied einführt zwischen

- dem für einen Arbeitsunfall im Privatsektor haftenden Dritten, der mit der Forderung des gesetzlichen Versicherers, die nach zwingenden Normen (Artikel 47 ff. des Gesetzes vom 10. April 1971) berechnet wurde, konfrontiert wird, ohne dass die vom gesetzlichen Versicherer gezahlte Rente beim Erreichen des Pensionsalters des Beamten herabgesetzt wurde, und

- dem für einen Arbeitsunfall im öffentlichen Sektor haftenden Dritten, der mit einer Forderung konfrontiert wird, die vom öffentlichen Arbeitgeber oder seinem fakultativen Versicherer in Ermangelung zwingender Normen berechnet wurde, ohne dass bei dieser Berechnung die Tatsache berücksichtigt wurde, dass die gezahlte Rente beim Erreichen des Pensionsalters des Beamten herabgesetzt werden wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Artikel 14 dieses Gesetzes bestimmt :

« § 1. Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen Personalmitglieder und Bevollmächtigte der in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, die den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht haben,

2. gegen die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, insofern der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit Schaden an Gütern des Opfers verursacht hat,

3. gegen Personen, die weder die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen noch ihre Bevollmächtigten noch Mitglieder ihres Personals sind, die aber für den Unfall haften,

4. gegen die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, zu deren Personal das Opfer gehört, oder gegen ihre Bevollmächtigten oder anderen Personalmitglieder, wenn es sich um einen Wegeunfall handelt,

5. gegen die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, die ernsthaft gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstoßen haben und Personalmitglieder dem Risiko eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ausgesetzt haben, obwohl die für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen bestimmten Beamten in Anwendung der Artikel 43 bis 49 des Sozialstrafgesetzbuches:

a) sie schriftlich auf die Gefahr, der sie diese Personalmitglieder aussetzen, hingewiesen haben,

b) ihnen die festgestellten Verstöße schriftlich mitgeteilt haben,

c) ihnen schriftlich angemessene Maßnahmen vorgeschrieben haben,

d) [...]

6. gegen die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen und die Mitglieder ihres Personals, wenn der Unfall ein Verkehrsunfall ist. Unter Verkehrsunfall versteht man jeden Straßenverkehrsunfall, in den ein oder mehrere Fahrzeuge, ob Motorfahrzeuge oder nicht, verwickelt sind und der im Zusammenhang mit dem Verkehr auf der öffentlichen Straße steht.

§ 2 Unabhängig von den Bestimmungen von § 1 sind die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen verpflichtet, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen und Renten zu zahlen.

Jedoch kann der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz nicht zusammen mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden.

§ 3. Die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beinhaltet von Rechts wegen, dass die weiter oben erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, die die Rente tragen, in alle Rechte, Ansprüche und Rechtsmittel eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten gemäß § 1 gegen die Person, die für den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit haftet, geltend machen dürfen, dies bis zur Höhe der im vorliegenden Gesetz

vorgesehen Renten und Entschädigungen und des Betrags, der dem Kapital entspricht, das diese Renten repräsentiert.

Außerdem treten die weiter oben erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, die die Entlohnung tragen, von Rechts wegen in alle Rechte, Ansprüche und Rechtsmittel ein, die das Opfer gemäß § 1 gegen die Person, die für den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit haftet, geltend machen darf, dies bis zur Höhe der Entlohnung, die während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit gezahlt wurde.

Was die in Artikel 1 Nr. 5, 6 und 7 erwähnten Personalmitglieder betrifft, tritt die Gemeinschaft oder Gemeinschaftskommission von Rechts wegen in deren Rechte ein bis zur Höhe der Gehaltssubvention oder der Entlohnung, die dem Opfer während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit gezahlt wurde ».

B.1.2. Artikel 47 des Gesetzes vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle » bestimmt:

« Das Versicherungsunternehmen und Fedris können gegen die für den Arbeitsunfall haftende Person eine Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von Artikel 46 § 2 Absatz 1 getätigten Auslagen, der entsprechenden Kapitale und der in den Artikeln 51*bis*, 51*ter* und 59*quinquies* erwähnten Beträge und Kapitale.

Sie können auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten diese Zivilklage einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten aufgrund des allgemeinen Rechts hätten geltend machen können, wenn keine Entschädigung gemäß Artikel 46 § 2 Absatz 1 vorgenommen worden wäre ».

Artikel 48*bis* desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen innerhalb der in den Artikeln 41 und 42 festgelegten Fristen zu zahlen.

§ 2. Der gemäß Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden ».

Artikel 48*ter* desselben Gesetzes bestimmt:

« Das Versicherungsunternehmen und Fedris können gegen das Versicherungsunternehmen, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 24 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds eine Klage

einreichen bis zur Höhe der aufgrund von Artikel 48*bis* § 1 getätigten Auslagen, der entsprechenden Kapitale und der in den Artikeln 51*bis*, 51*ter* und 59*quinquies* erwähnten Beträge und Kapitale.

Sie können auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten diese Klage einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten gemäß Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge hätten geltend machen können bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 48*bis* § 1 ».

Artikel 49 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen, das:

1. für die Arbeitsunfallversicherung zugelassen ist oder in Belgien die Arbeitsunfallversicherung über eine Zweigniederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr gemäß dem Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen betreiben darf,

2. sämtlichen durch vorliegendes Gesetz auferlegten Regeln und Bedingungen entspricht.

Die Laufzeit des Versicherungsvertrags darf nicht über ein Jahr hinausgehen; diese Laufzeit muss gegebenenfalls um den Zeitraum verlängert werden, der das Datum des Inkrafttretens des Vertrags vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres trennt.

Der Vertrag wird stillschweigend um aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien widersetzt sich dagegen per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor Ablauf dieses Vertrags bei der Post aufgegeben wird. Vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Im gegenseitigen Einvernehmen des Arbeitgebers und des Versicherungsunternehmens kann die in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Laufzeit von einem Jahr auf drei Jahre festgelegt werden.

Der König legt fest, unter welchen Bedingungen, gemäß welchen Modalitäten und innerhalb welcher Fristen der Versicherungsvertrag beendet wird.

Behält das Versicherungsunternehmen sich das Recht vor, den Vertrag nach Eintritt eines Unglücksfalls zu kündigen, so verfügt der Versicherungsnehmer über dasselbe Recht. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren mit Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Personalbestand über hundert liegt oder die eine Lohnsumme von über hundertmal der maximalen jährlichen Grundentlohnung versichern lassen, so wie sie in Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes erwähnt ist.

Das Versicherungsunternehmen deckt alle in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Risiken für alle Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers und für alle Tätigkeiten, für die sie von diesem Arbeitgeber beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, das Personal verschiedener Betriebssitze und das gesamte Hauspersonal in seinem Dienst bei verschiedenen Versicherungsunternehmen zu versichern.

Der Arbeitgeber, der ebenfalls gegen Arbeitsunfälle versichert, ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer eine Arbeitsunfallpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen, zu dem er in keinem Rechts- oder Geschäftsverhältnis steht, zu schließen ».

B.2. Der dem vorliegenden Richter unterbreitete Sachverhalt betrifft einen Versicherer, der in die Rechte eines öffentlichen Arbeitgebers eingetreten ist. Die in Rede stehende Bestimmung ermöglicht es diesem Versicherer, von dem für einen Arbeitsunfall haftenden Dritten die Rückzahlung der zur Entschädigung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit des Opfers vorgesehenen Renten zu fordern. Die Berechnung dieser Renten würde jedoch – so der vorliegende Richter - nicht auf objektive Weise erfolgen. Diese Berechnung berücksichtigt auch nicht die durch das Erreichen des Pensionsalters des Bediensteten gerechtfertigte Entkumulierung. Der fakultative Versicherer wird in diesem Fall nur noch eine herabgesetzte Rente zahlen müssen, was für ihn zu einer Bereicherung führen würde. Daraus ergäbe sich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied im Vergleich zur Situation des gesetzlichen Versicherers, der im Rahmen eines Arbeitsunfalls im Privatsektor dem Arbeitsunfallopfer eine aufgrund der zwingenden Normen der Artikel 47 ff. des Gesetzes vom 10. April 1971 berechnete Rente zahlen müsste.

B.3.1. Die Regelung über die Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor hat eigene Merkmale. So hat das Opfer eines Arbeitsunfalls im System des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Behörde, die ihn zum Unfallzeitpunkt beschäftigte, als Schuldner. Diese Behörde kann sich versichern, um dieses Risiko zu decken, doch selbst in diesem Fall hat das Opfer keine direkte Klagemöglichkeit gegenüber dem Arbeitsunfallversicherer der Behörde, der es untersteht.

Dass die Behörde der Schuldner der Arbeitsunfallentschädigungen ist, ergibt sich nicht nur aus Artikel 14bis § 1, sondern auch aus Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, der seit seiner Ersetzung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Mai 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für

Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » bestimmt:

« Renten, Zuschläge und Entschädigungen, die Personalmitgliedern der in Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 7 und 10 erwähnten Verwaltungen, Dienste oder Einrichtungen und den in Artikel *1bis* Nr. 1 und 2 erwähnten Personen gewährt werden, gehen zu Lasten der Staatskasse. Dies gilt auch für Verfahrenskosten, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage.

Die in Artikel 1 Nr. 2, 8 und 9 erwähnten juristischen Personen, die in Artikel 1 Nr. 11 erwähnten lokalen Polizeikorps und die in Artikel *1bis* Nr. 3 erwähnten Einrichtungen tragen die Renten, Zuschläge und Entschädigungen, die den Mitgliedern ihres Personals in Anwendung des vorliegenden Gesetzes gewährt werden. Dies gilt auch für Verfahrenskosten, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage. Der König erlegt, wenn nötig, die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung zu diesem Zweck auf. In diesem Fall können das Opfer und der Rückversicherer keine Klage gegeneinander erheben ».

Im Gegensatz zur öffentlichen Behörde ist der Arbeitsunfallversicherer nicht der Schuldner des Opfers eines Arbeitsunfalls im öffentlichen Sektor. Zwischen dem Opfer und dem Arbeitsunfallversicherer besteht kein direktes Rechtsverhältnis, während dies zwischen dem Opfer und der öffentlichen Behörde, die es beschäftigt, wohl der Fall ist.

B.3.2. In der für den Privatsektor geltenden Regelung über die Arbeitsunfälle, die im Gesetz vom 10. April 1971 festgelegt ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen, das bestimmte Bedingungen erfüllt (Artikel 49), und hat das Opfer eines Arbeitsunfalls grundsätzlich dieses Versicherungsunternehmen als Schuldner (Artikel 46 § 2 und 73). Im Gegensatz zu einem im öffentlichen Sektor beschäftigten Personalmitglied hat ein im Privatsektor beschäftigtes Personalmitglied folglich eine direkte Klagemöglichkeit gegenüber dem Arbeitsunfallversicherer seines Arbeitgebers.

B.4.1.1. Eine durch die öffentliche Behörde abgeschlossene Arbeitsunfallversicherung ist eine Schadenersatzversicherung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen ». Aufgrund von Artikel 95 dieses Gesetzes wird der Versicherer durch die Zahlung an den Versicherten - in diesem Fall die öffentliche Verwaltung - in dessen Rückgriffsrechte gegen den haftbaren Dritten eingesetzt, aber nicht in dessen Rückgriffsrechte gegenüber demjenigen, der aufgrund von Artikel *29bis* des Gesetzes vom 21. November 1989

« über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989) haftbar ist.

Da die öffentliche Verwaltung aufgrund von Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in die Rechte des Opfers gegenüber dem für den Unfall Verantwortlichen eingesetzt wird, wird der Arbeitsunfallversicherer der öffentlichen Verwaltung, obwohl zwischen ihm und dem Opfer kein direktes Rechtsverhältnis besteht, in die Rechte des Opfers oder seiner Berechtigten gegenüber dem für den Unfall haftenden Dritten eingesetzt.

B.4.1.2. Infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 190/2009 vom 26. November 2009 wurde Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 durch Artikel 53 des Gesetzes vom 29. März 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » abgeändert, sodass die öffentliche Behörde und ihr Versicherer jetzt die Regressrechte übernehmen, die das Opfer oder dessen Berechtigte aufgrund des Artikels 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 hätten ausüben können.

B.4.2. Aufgrund der Artikel 47 und 48*ter* des Gesetzes vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle » übernimmt auch der Arbeitsunfallversicherer im Privatsektor die in diesen Bestimmungen erwähnten Rechte, die das Opfer gegenüber dem für den Unfall haftenden Dritten geltend machen konnte.

B.5.1. Die öffentliche Behörde, die als Arbeitgeber verpflichtet ist, das gewöhnliche Gehalt sowie die damit verbundenen Abgaben und Steuern während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit eines Bediensteten zu zahlen, der Opfer eines Unfalls ist, für den ein Dritter haftbar ist, kann gegen diesen klagen. Hierzu kann sie eine Surrogationsklage einreichen - auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage -, durch die sie anstelle des Opfers handeln kann.

B.5.2. Der Umstand, dass die öffentliche Behörde - obwohl sie nicht dazu verpflichtet ist - sich für den eigenen Schaden versichert, den sie infolge des Wegeunfalls eines Beamten erleiden kann, beeinträchtigt die Feststellung nicht, dass sie weitere Verpflichtungen als der Arbeitgeber im Privatsektor hat. Diese Schadenersatzversicherung bezieht sich nämlich auf die Verpflichtung der öffentlichen Behörde, das Gehalt des Beamten weiterzahlen zu müssen, obwohl sie dafür keine Arbeitsleistung erhält. Dagegen muss der Arbeitgeber im Privatsektor

nach dem Ablauf des Zeitraums des garantierten Gehalts das Gehalt des Mitarbeiters, der das Opfer eines solchen Unfalls geworden ist, nicht weiterzahlen.

B.5.3. Obwohl das versicherte Risiko unterschiedlich ist, sind das Surrogationsrecht des fakultativen Versicherers und dasjenige des gesetzlichen Versicherers identisch; in den beiden Fällen tritt der Versicherer in die Rechte der Person, deren Risiko er versichert, ein. Er kann also vom haftbaren Dritten die Beträge, die sein Versicherer selbst hätte fordern können, innerhalb der durch das Gesetz auferlegten Grenzen zurückfordern.

B.6.1. Die Vorabentscheidungsfrage beruht auf der Hypothese und der Auslegung des vorliegenden Richters bezüglich der in Rede stehenden Bestimmung, denen zufolge im öffentlichen Sektor der fakultative Versicherer die Beträge, die er dem Opfer zahlt, frei und unkontrolliert berechnen könnte, sodass er von dem für den Unfall haftbaren Dritten Rückzahlungen fordern könnte, die dieser Dritte nicht zu erstatten hätte, wenn das Unfallopfer im Privatsektor beschäftigt gewesen wäre.

B.6.2. Unabhängig davon, ob die Surrogation gesetzlicher - wie in dem dem vorliegenden Richter unterbreiteten Fall – oder vertraglicher Art ist, hat der in die Rechte eintretende Gläubiger dem Schuldner gegenüber nicht mehr Rechte als der bisherige Gläubiger. Die Surrogation hat also zwei Begrenzungen: die Grundlage des Regresses und dessen Gegenstand.

Somit kann der Schuldner einer Entschädigung wegen wirtschaftlicher Unfähigkeit nach dem allgemeinen Haftungsrecht nicht zu mehr gehalten sein als zur Wiedergutmachung des vollständigen Schadens des Opfers. Die von dem den Unfall verursacht habenden Dritten getragene Schuld ist eine Konstante, wobei ihr Betrag nicht je nachdem variiert, ob der Arbeitgeber des Opfers ein Arbeitgeber des öffentlichen Sektors oder ein Arbeitgeber des Privatsektors ist.

B.6.3. Die Entschädigung für die bleibende Unfähigkeit eines Arbeitnehmers im öffentlichen Sektor unterliegt den im vorerwähnten Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 festgelegten Berechnungsregeln. Sie ist außerdem Gegenstand einer Entscheidung des öffentlichen Arbeitgebers und – falls der Bedienstete Beschwerde einlegt – des Arbeitsgerichts oder des Arbeitsgerichtshofes.

Die Grundlagen der künftigen Entschädigung des Bediensteten werden auch im Gesetz präzisiert; dieser erhält bis zu seinem Tod eine jährliche oder monatliche, gegebenenfalls indexierte Rente je nach dem Grad der bleibenden Unfähigkeit.

B.6.4. Schließlich regelt Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 den Fall, in dem das Opfer sein Amt niederlegt und eine Ruhestandspension erhält, wenn es eine Rente wegen bleibender Unfähigkeit bezieht. Das Opfer kann die Rente wegen bleibender Unfähigkeit nämlich nur bis zu 100 Prozent dieser Entlohnung zusammen mit der Ruhestandspension beziehen.

Auch wenn die Parteien und der mit dem Antrag des fakultativen Versicherers befasste Richter nicht in der Lage sind, diese Bestimmung zur Durchführung zu bringen, welche meistens zwei unbekannte Größen enthält (der Betrag des letzten Gehalts und der Betrag der Ruhestandspension), wirkt sich diese Situation keineswegs auf die Verpflichtungen des für den Unfall Haftbaren aus; wie in B.6.2 erwähnt wurde, beschränken sich diese Verpflichtungen nach dem allgemeinen Haftungsrecht in allen Fällen auf die Rechte des Opfers.

B.6.5. Schließlich scheint die Vorabentscheidungsfrage auf der Hypothese zu beruhen, der zufolge die Rente notwendigerweise herabgesetzt wird, wenn das Opfer das Pensionsalter erreicht. Dies ist jedoch nicht der Fall, und zwar insbesondere dann, wenn die jährliche Rente nicht indexiert wird und die erhaltene Ruhestandspension niedriger ist als die am Ende der Laufbahn erhaltenen Entlohnungen.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût